S 10 KR 1231/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Heilbronn
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	undefined
Leitsätze	Von einer selbst künstlerisch tätigen Stahlbildhauerin angebotene Kurse können „Lehre von Kunst“ sein, wenn den Teilnehmern vorrangig Fähigkeiten und Fertigkeiten zur eigenständigen aktiven Ausübung künstlerischer Betätigungen vermittelt werden.
Normenkette	KSVG § 1 KSVG, § 2 S 1 KSVG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 KR 1231/19
Datum	20.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

Gericht:	**Sozialgericht Heilbronn**

Â

Datum:	20.11.2020

Â

Aktenzeichen:	S 10 KR 1231/19

Â

Entscheidungsart:	Urteil
Â	
Â	
Â	
Â	
Â	
Â	
Normenkette:	Â§ 1 KSVG, Â§ 2 S 1 KSVG
Â	
Titelzeile:	KÃ¼nstlersozialversicherung â□□ kÃ¼nstlerische TÃ¤tigkeit â□□ Lehre von Kunst
Â	
Leitsatz:	Von einer selbst kÃ¼nstlerisch tÃ¤tigen Stahlbildhauerin angebotene Kurse kÃ¶nnen â□□Lehre von Kunstâ□□ sein, wenn den Teilnehmern vorrangig FÃ¤higkeiten und Fertigkeiten zur eigenstÃ¤ndigen aktiven AusÃ¼bung kÃ¼nstlerischer BetÃ¤tigungen vermittelt werden.
Â	
Â	
Â	
Â	
Â	
Tenor:	Der Bescheid vom 08.10.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.03.2019 wird aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, bei der KlÃ¤gerin die Versicherungspflicht nach dem

KÃ¼nstlersozialversicherungsgesetz ab dem 09.05.2018 festzustellen.

Â

Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Â

Tatbestand:

Â

Streitig ist die Versicherungspflicht der KlÃ¤gerin nach dem KÃ¼nstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit als Stahlbildhauerin und Anbieterin entsprechender Kurse.

Â

Die am 08.08.1960 geborene KlÃ¤gerin erlernte zunÃ¤chst den Beruf der Krankenschwester. Nach dem Abschluss der allgemeinen Fachhochschulreife beendete sie 1996 erfolgreich ihr Studium zur Diplom-SozialpÃ¤dagogin. Sie arbeitete bis 2011 als SozialpÃ¤dagogin, ist seitdem hauptberuflich selbststÃ¤ndig tÃ¤tig und bietet u.a. Kunstkurse an. Sie ist seit Juni 2013 bei der I. freiwillig gesetzlich krankenversichert.

Â

Am 20.02.2012 beantragte die KlÃ¤gerin erstmals bei der Beklagten die Feststellung nach dem KSVG. Im â□□Fragebogen zur PrÃ¼fung der Versicherungspflichtâ□□ gab sie an, im Bereich bildende Kunst/Design als experimentelle KÃ¼nstlerin/Objektemacherin sowie als PÃ¤dagogin/Ausbildende im Bereich bildende Kunst/Design selbststÃ¤ndig und erwerbsmÃ¤Ã□ig tÃ¤tig zu sein. Sie biete Kunstkurse an. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die TÃ¤tigkeitsbeschreibung der KlÃ¤gerin vom 15.02.2012 sowie den beigefÃ¼gten beruflichen Lebenslauf nebst der vorgelegten Anlagen Bezug genommen.

Â

Nach Vorlage weiterer Unterlagen, u.a. des Umsatz- und RentabilitÃ¤tsplanes fÃ¼r den Antrag zur ExistenzgrÃ¼ndung bei der Agentur fÃ¼r Arbeit C. (darin werden jÃ¤hrliche Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaik-Anlage in HÃ¶he von 9.200 Euro ausgewiesen), lehnte die Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 22.03.2012 ab. Dies begrÃ¼ndete die Beklagte im Wesentlichen damit, dass es sich bei der TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin um eine (kunst-)handwerkliche handle. Diese gehÃ¶re nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nur unter

besonderen Voraussetzungen zum Bereich der Kunst. Auch wenn die hergestellten Produkte gestalterische Elemente mit eigenschÃ¶pferischem Charakter aufwiesen und als Unikate vermarktet wÃ¼rden, so genÃ¼ge dies allein noch nicht fÃ¼r eine Anerkennung deren Herstellers als KÃ¼nstler im Sinne des KSVG. Gestalterische Elemente seien nÃ¤mlich bei zahlreichen Arbeiten unabdingbar, die unzweifelhaft dem Bereich des Handwerks zuzuordnen seien (Keramiker, Goldschmied, Tischler, Steinmetz u.v.m.). Gerade diese IndividualitÃ¤t eines Produkts/einer Leistung zeichne das Handwerk aus und unterscheide es von der industriellen Produktion, ohne dass hierzu die Entfaltung einer Ã¼ber eine kunsthandwerkliche Gestaltung hinausgehende schÃ¶pferische Leistung notwendig sei. Ausweislich der vorgelegten Unterlagen fertige die KlÃ¤gerin Skulpturen, Objekte sowie MÃ¶beleinzelstÃ¼cke an und gebe Kreativkurse im Bereich kreatives SchweiÃ□en und Plasmaschneiden. Wer â□□ wie die KlÃ¤gerin â□□ einen Beruf mit deutlicher handwerklicher PrÃ¤gung ausÃ¼be, mÃ¼sse, um als KÃ¼nstler im Sinne des Â§ 2 KSVG zu gelten, aufgrund der erstellten Werke oder erbrachten Leistungen in den einschlÃ¤gigen fachkundigen Kreisen als KÃ¼nstler anerkannt sein. Anhaltspunkte hierfÃ¼r seien, so das BSG, die ErwÃ¤hnung in KÃ¼nstlerlexika, der Erhalt von Auszeichnungen als KÃ¼nstler (z.B. ein Design-Preis), die Aufnahme in einen Berufsverband der KÃ¼nstler oder Designer durch eine fachkundig besetzte Aufnahmejury sowie die Teilnahme an Kunstausstellungen. Unterlagen, die auf die Anerkennung in Fachkreisen schlieÃ□en lieÃ□en, habe die KlÃ¤gerin nicht vorgelegt. Die Teilnahme an KunsthandwerksmÃ¤rkten oder Ausstellungen im kunsthandwerklichen bzw. gewerblichen Umfeld sei kein Beleg fÃ¼r eine KÃ¼nstlereigenschaft.

Â

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin Widerspruch, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23.08.2012 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckwies. Nach den vorgelegten Nachweisen sei die KlÃ¤gerin schwerpunktmÃ¤Ã□ig im Bereich der Kreativkurse tÃ¤tig. Bei den angebotenen Kursen im KreativschweiÃ□en handle es sich um kunsthandwerkliche Kurse. Die TÃ¤tigkeit eines Metallbildners sei in der Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung als zulassungsfreies Handwerk aufgefÃ¼hrt. Der Inhalt dieser Kurse sei daher kunsthandwerklich geprÃ¤gt.

Â

Am 09.05.2018 (Bl. 97 d. Verwaltungsakten) beantragte die KlÃ¤gerin erneut bei der Beklagten die Feststellung nach dem KSVG. Im â□□Fragebogen zur PrÃ¼fung der Versicherungspflichtâ□□ gab sie an, im Bereich bildende Kunst/Design als Bildhauerin sowie als â□□Kunstdozentin-Metallâ□□ selbststÃ¤ndig und erwerbsmÃ¤Ã□ig tÃ¤tig zu sein. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die dem Fragebogen beigefÃ¼gten Unterlagen Bezug genommen. Auf Aufforderung der Beklagten legte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 23.07.2018 weitere Unterlagen vor. Sie legte dar, dass sich ihre ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten in etwa so prozentual aufteilen lieÃ□en: Bildhauerin und Teilnahme an Kunstausstellungen ca. 30 Prozent, Kunstdozentin gesamt ca. 70 Prozent, aufgeteilt auf LehrtÃ¤tigkeiten, die der aktiven KunstausÃ¼bung der Lehrenden dienen sowie Stahlkunstkurse.

Â

Die Beklagte lehnte den Antrag nach Auswertung der vorgelegten Unterlagen durch Bescheid vom 08.10.2018 mit im Wesentlichen inhaltsgleicher BegrÃ¼ndung wie zuvor ab.

Â

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 07.11.2018 Widerspruch. Diesen begrÃ¼ndete sie im Wesentlichen damit, dass sie als freischaffende, freiberufliche KÃ¼nstlerin in groÃem MaÃe kÃ¼nstlerische Unikate aus Stahl fertige. Diese Kunstobjekte prÃ¤sentiere sie sowohl in eigenen als auch externen Ausstellungen. Sie sei in regionalen KÃ¼nstlergruppen und KÃ¼nstlervereinen engagiert. Der Schwerpunkt ihrer Kurse sei die freie Gestaltungen von Plastiken aus Stahl. Es kÃ¶nne doch nur jemand Kunst unterreichten, der dazu qualifiziert sei, also selbst KÃ¼nstler sei. Ihre Stahlbildhauerkurse schlÃ¼sselten sich wie folgt auf: Ca. 65 Prozent der kÃ¼nstlerischen Arbeit seien Stahlbildhauerkurse, die ausschlieÃlich in ihren AtelierrÃ¤umen stattfÃ¤nden. Weitere 5 Prozent seien Kurse ausschlieÃlich Ã¼ber die Volkshochschule.

Â

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14.03.2019 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. ErwerbsmÃ¤Ãig sei eine TÃ¤tigkeit, wenn sie als Beruf zum Zwecke der Erzielung von Arbeitseinkommen ausgeÃ¼bt werde. Die TÃ¤tigkeit mÃ¼sse darauf gerichtet sein, den Lebensunterhalt damit zu verdienen. Â§ 1 KSVG fordere mithin die AusÃ¼bung einer bezahlten kÃ¼nstlerischen oder publizistischen TÃ¤tigkeit. Diese UmsÃ¤tze mÃ¼ssten darÃ¼ber hinaus geeignet sein, einen nicht unwesentlichen Anteil am Bestreiten des Lebensunterhaltes beizutragen. Die KlÃ¤gerin habe sich am 09.05.2018 als selbstÃ¤ndige Stahlbildhauerin und Dozentin fÃ¼r KreativschweiÃ- und Stahlbildhauerkurse zwecks PrÃ¼fung der Versicherungspflicht gemÃ¤Ã Â§ 1 KSVG an die Beklagte gewandt. GemÃ¤Ã Â§ 2 KSVG sei KÃ¼nstler im Sinne dieses Gesetzes, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schaffe, ausÃ¼be oder lehre. Â§ 2 KSVG beziehe sich nur auf solche LehrtÃ¤tigkeiten, die der aktiven Kunst- bzw. PublizistikausÃ¼bung der Auszubildenden dienten. Gegenstand der LehrtÃ¤tigkeit mÃ¼sse die Vermittlung praktischer oder theoretischer Kenntnisse sein, die sich auf die FÃ¤higkeiten oder Fertigkeiten der Auszubildenden bei der AusÃ¼bung von Kunst bzw. Publizistik auswirkten. Die Kurse KreativschweiÃ- und Stahlbildhauerkurse bÃ¶te die KlÃ¤gerin in ihrer Atelierwerkstatt sowie an Volkshochschulen an. Es werde beispielhaft auf die Rechnungen an die Volkshochschulen Wallhausen, Unterland und Ãhringen verwiesen. Die Teilnehmer erlernten das Stahlbildhauen und Plasmaschneiden von Objekten, Skulpturen, Stelen, Plastiken, Bildern Tieren, MÃ¶beln und Lampen. Es werde der Umgang mit den entsprechenden GerÃ¤ten (SchweiÃgerÃ¤t, Plasmaschneider, Winkelschleifer oder Schlagschere) sowie die Verarbeitung des Materials Stahl gelehrt. Entsprechend ihrer Angaben vom 06.02.2019 erziele sie 70 Prozent ihres Arbeitseinkommens aus den Kreativkursen in der eigenen Werkstatt sowie an den Volkshochschulen. Bei den ausgeÃ¼bten

Kursen handele es sich jedoch um kunsthandwerkliche Kurse. So sei die TÃ¤tigkeit eines Metallbildners in der Anlage B des Abschnitts 1 der Handwerksordnung als zulassungsfreies Handwerk aufgefÃ¼hrt. Der Inhalt der Kurse sei daher kunsthandwerklich geprÃ¤gt. Ihre TÃ¤tigkeit als Stahlbildhauerin sei als kÃ¼nstlerische TÃ¤tigkeit gemÃ¤Ã Â§ 2 KSVG zu beurteilen. Da die KlÃ¤gerin jedoch lediglich 30 Prozent ihres Arbeitseinkommens aus dem Verkauf ihrer Stahlobjekte erziele, sei keine Versicherungspflicht gemÃ¤Ã Â§ 1 KSVG gegeben. Die Eigenschaft als versicherungspflichtige KÃ¼nstlerin kÃ¤me nur solchen Personen zu, bei denen die kÃ¼nstlerische TÃ¤tigkeit als Wesensmerkmal angesehen werden kÃ¶nne. Bei einem â wie hier â aus unterschiedlichen TÃ¤tigkeiten zusammengesetzten Berufsbild kÃ¶nne daher von einem kÃ¼nstlerischen Beruf nur dann ausgegangen werden, wenn die kÃ¼nstlerischen Elemente das Gesamtbild prÃ¤gten, Kunst also den Schwerpunkt der BerufsausÃ¼bung bilde. Es werde auf die Urteile des BSG vom 07.12.2006 (Az. B 3 KR 11/06 R, in juris) und vom 01.10.2009 (Az. B 3 KS 2/08 R und B 3 KS 3/08 R, beide in juris) verwiesen. Bei der PrÃ¼fung, ob schwerpunktmÃ¤Ãig eine kÃ¼nstlerische/publizistische TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt werde und mithin Versicherungspflicht nach dem KSVG bestehe, ist vorrangig auf die jeweilige VergÃ¼tung in den unterschiedlichen TÃ¤tigkeitsbereichen abzustellen. Bei dem hier zu bewertenden TÃ¤tigkeitsprofil Ã¼berwiege der kÃ¼nstlerische Aspekt nicht. Der Widerspruch habe daher keinen Erfolg.

Â

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 21.03.2019 Klage zum Sozialgericht (SG) Heilbronn erhoben. Zu deren BegrÃ¼ndung hat sie im Wesentlichen vorgetragen, dass sie die Entscheidung der Beklagten als willkÃ¼rlich erachte. Bspw. kenne sie KÃ¼nstlerkollegen, die der gleichen TÃ¤tigkeit wie sie nachgingen und Mitglied in der KÃ¼nstlersozialkasse seien. AuÃerdem erhielte sie kein Engagement oder Mitgliedschaft als KÃ¼nstlerin und renommierte Kunstdozentin an namhaften Kunstakademien, Kunstvereinen, KÃ¼nstlergruppen, wenn sie nicht alle QualitÃ¤ten einer KÃ¼nstlerin und Kunstdozentin aufweisen kÃ¶nnte. Sonst wÃ¼rde sie bspw. kaum die Firma W. zum Thema âGemeinsam Kunst schaffenâ als Dozentin gewinnen wollen. Sie sei seit 30 Jahren selbstÃ¤ndig als freiberufliche KÃ¼nstlerin und Kunstdozentin in Stahlbildhauerei tÃ¤tig und verdiene damit ihren kompletten Lebensunterhalt. Sie erhalte dabei keinerlei UnterstÃ¼tzung von Ã¶ffentlicher oder privater Seite. Sie sei weder als Kunsthandwerkerin mit Serien noch als Designerin tÃ¤tig. Ihre Kunstkurse wÃ¼rden von Kunstinteressierten, KÃ¼nstlern und Galleristen besucht, die oft selbst Mitglied bei der Beklagten seien. Neben der TÃ¤tigkeit als Kunstdozentin habe sie im Jahr 2019 u.a. an folgenden ÃrtlichkeiteÃ ihre Werke ausgestellt: Rathaus F., S. Kunsttage, Kreisparkasse C., StraÃengalerie V., Boutique A. G. S. H., Kursergebnisse Fa. W. sowie B. in B. Trauungssaal. Ferner verweise sie auf ihre Internetseite, auf der alle ihre TÃ¤tigkeiten als KÃ¼nstlerin und Kunstdozentin belegt seien. In den Kursen in ihren AtelierrÃ¤umen wÃ¼rden keine kunsthandwerklichen GebrauchsgegenstÃ¤nde hergestellt, sondern zum Kreieren von Objekten, Assemblagen, Plastiken, Bildern, Skulpturen sowie Stelen im schÃ¶pferischen Sinne angeleitet. Die Formensprache stehe im Vordergrund. Da Kunst auch immer mit KÃ¶nnen und damit mit Erlernen von Techniken zu tun habe,

stehe in ihren Kursen die kÃ¼nstlerische Begleitung und Formgebung im Vordergrund. Allerdings sei es unabÃ¤nderlich in den sicheren Umgang mit gefÃ¤hrlichen Maschinen einzuweisen, aber auch auf die vielseitigen MÃ¶glichkeiten und die damit verbundenen Techniken. Diese Tatsache mache ihre Kurse jedoch nicht zu kunsthandwerklichen. Dies gelte lediglich fÃ¼r ihre Kurse â□□Kreatives SchweiÃ□en und Plasmaschneidenâ□□. Diese stellten allerdings nur einen kleinen Teil ihrer EinkÃ¼nfte dar, zu ca. 20 Prozent. Ihre HaupttÃ¤tigkeit sei jedoch zu 80 Prozent KÃ¼nstlerin und Kunstdozentin. Sie habe im Jahr 2019 ihre Teilnahme an Ausstellungen verdoppeln kÃ¶nnen. Sie sei aktives Mitglied als freischaffende KÃ¼nstlerin und Kunstdozentin bei der Kunstakademie E., im B. Kreis, bei der KÃ¼nstlergemeinschaft StraÃ□engalerie unter freiem Himmel V., bei Art-H. sowie der freien KÃ¼nstlergemeinschaft H./M. T. Sie sei wegen ihrer Photovoltaikanlage umsatzsteuerpflichtig.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

den Bescheid vom 08.10.2018 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 14.03.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, bei ihr die Versicherungspflicht nach dem KSVG ab dem 09.05.2018 festzustellen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Â

Die Beklagte trÃ¤gt vor, dass die angefochtene Entscheidung rechtmÃ¤Ã□ig sei. Die KlÃ¤gerin biete KreativschweiÃ□- und Stahlbildhauerkurse in ihrer Atelierwerkstatt sowie an Volkshochschulen an. Die Kursteilnehmer erlernten das Stahlbildhauern und Plasmaschneiden von Objekten, Skulpturen, Stelen, Plastiken, Bildern, Tieren, MÃ¶beln und Lampen. Es werde der Umgang mit den entsprechenden GerÃ¤ten (SchweiÃ□gerÃ¤t, Plasmaschneider, Winkelschleifer oder Schlagschere) sowie die Verarbeitung des Materials Stahl gelehrt. Nach ihren eigenen Angaben vom 06.02.2019 erziele die KlÃ¤gerin 70 Prozent ihres Arbeitseinkommens aus den Kreativkursen in der eigenen Werkstatt sowie an den Volkshochschulen. Bei den ausgeÃ¼bten Kursen handle es sich nicht um kÃ¼nstlerische, sondern um kunsthandwerkliche Kurse. Die TÃ¤tigkeit eines Metallbildners sei in der Anlage B des Abschnitts 1 der Handwerksordnung als zulassungsfreies Handwerk aufgefÃ¼hrt. Der Inhalt der Kurse sei daher kunsthandwerklich geprÃ¤gt und qualifiziert nicht fÃ¼r eine kÃ¼nstlerische TÃ¤tigkeit im Sinne von Â§ 2 KSVG. Die

TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin als Stahlbildhauerin sei als kÃ¼nstlerische TÃ¤tigkeit zu werten. Da sie jedoch lediglich 30 Prozent ihres Arbeitseinkommens aus dem Verkauf ihrer Stahlobjekte erziele, kÃ¶nne keine Versicherungspflicht nach Â§ 1 KSVG festgestellt werden. Die Eigenschaft als versicherungspflichtige KÃ¼nstlerin kÃ¤me nur solchen Personen zu, bei denen die kÃ¼nstlerische TÃ¤tigkeit als Wesensmerkmal angesehen werden kÃ¶nne. Bei einem â□□ wie hier â□□ aus unterschiedlichen TÃ¤tigkeiten zusammengesetzten Berufsbild kÃ¶nne daher von einem kÃ¼nstlerischen Beruf nur dann ausgegangen werden, wenn die kÃ¼nstlerischen Elemente das Gesamtbild prÃ¤gten, Kunst also den Schwerpunkt der BerufsausÃ¼bung bilde. Bei der PrÃ¼fung, ob schwerpunktmÃ¤Ã□ig eine kÃ¼nstlerische TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt werde und mithin Versicherungspflicht nach dem KSVG bestehe, sei vorrangig auf die jeweilige VergÃ¼tung in den unterschiedlichen TÃ¤tigkeitsbereichen abzustellen. Bei dem hier zu bewertenden TÃ¤tigkeitsprofil Ã¼berwiege der kÃ¼nstlerische Aspekt gerade nicht. Sie mache zwar im Klageverfahren geltend, dass sich die Zahl ihrer Ausstellungen 2019 verdoppelt habe. Nicht belegt habe sie allerdings, dass sich durch diese AktivitÃ¤ten auch die VerkÃ¤ufe ihrer Objekte entsprechend erhÃ¶hten. Eine Versicherungspflicht nach dem KSVG komme vorliegend nicht in Betracht, weil die KlÃ¤gerin ihre EinkÃ¼nfte Ã¼berwiegend aus ihrer kunsthandwerklichen LehrtÃ¤tigkeit erziele. Hinzu kÃ¤men ihre EinkÃ¼nfte aus der gewerblichen TÃ¤tigkeit des Betriebs der Photovoltaikanlage. Eine Ã¼berwiegend kÃ¼nstlerische TÃ¤tigkeit sei daher nicht feststellbar.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und zur Darstellung des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akte des SG und die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die Klage ist als kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Â

Der Bescheid der Beklagten vom 08.10.2018 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 14.03.2019 ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten. Die Beklagte hat bei der KlÃ¤gerin die Versicherungspflicht nach dem KSVG ab dem 09.05.2018 festzustellen.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 1 KSVG werden selbstÃ¤ndige KÃ¼nstler und Publizisten in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert, wenn sie

1. Â Â Â Â Â Â die kÃ¼nstlerische oder publizistische TÃ¤tigkeit erwerbsmÃ¤Ãig und nicht nur vorÃ¼bergehend ausÃ¼ben und

2. Â Â Â Â Â Â im Zusammenhang mit der kÃ¼nstlerischen oder publizistischen TÃ¤tigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschÃ¤ftigen, es sei denn, die BeschÃ¤ftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfÃ¼gig im Sinne des Â§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Â

Die zweite Variante kann hier dahinstehen, denn die KlÃ¤gerin beschÃ¤ftigt keine Arbeitnehmer.

Â

Als KÃ¼nstler im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet Â§ 2 Satz 1 KSVG denjenigen, der Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausÃ¼bt oder lehrt.

Â

Bei einem â wie hier â aus mehreren Arbeitsgebieten zusammengesetzten gemischten Berufsbild kann von einer kÃ¼nstlerischen TÃ¤tigkeit nur ausgegangen werden, wenn gerade die kÃ¼nstlerischen TÃ¤tigkeitselemente das Gesamtbild der BeschÃ¤ftigung prÃ¤gen, die Kunst also den Schwerpunkt der BerufsausÃ¼bung bildet. Es ist grundsÃ¤tzlich nicht zu beanstanden, fÃ¼r die Feststellung des Gesamtbildes der TÃ¤tigkeit vor allem die Einzelfelder der TÃ¤tigkeit heranzuziehen, mit denen die Ã¼berwiegenden EinkÃ¼nfte erzielt werden und dort den Schwerpunkt der TÃ¤tigkeit anzunehmen (vgl. BSG, Urteil vom 04.06.2019 â B 3 KS 2/18 R â, juris Rn. 18 m.w.N.).

Â

Der TÃ¤tigkeitschwerpunkt der KlÃ¤gerin mit dem sie ihre Ã¼berwiegenden EinkÃ¼nfte erzielt, liegt auf den von ihr angebotenen Kursen. Davon ist auch die Beklagte Ã¼berzeugt, die den Anteil in HÃ¶he von 30 Prozent, den die KlÃ¤gerin direkt durch ihre TÃ¤tigkeit als Stahlbildhauerin erzielt, selbst als kÃ¼nstlerische TÃ¤tigkeit bewertet.

Â

Doch die von der KlÃ¤gerin angebotenen Kurse stellen nach Auffassung der erkennenden Kammer âLehre von Kunstâ im Sinne des Â§ 2 Satz 1 KSVG dar.

Â

Ein Unterricht stellt â□□Lehre von Kunstâ□□ im Sinne des KSVG dar, wenn den Teilnehmern vorrangig FÃ¤higkeiten und Fertigkeiten zur eigenstÃ¤ndigen aktiven AusÃ¼bung kÃ¼nstlerischer BetÃ¤tigungen vermittelt werden. Ein Unterricht mit kÃ¼nstlerischen Elementen gehÃ¶rt nicht zu den vom KSVG erfassten LehrtÃ¤tigkeiten, wenn er in erster Linie pÃ¤dagogischen oder therapeutischen Zielen dient (BSG, Urteil vom 01.10.2009 â□□ B 3 KS 3/08 R â□□, juris 1. LS). Gegenstand der LehrtÃ¤tigkeit muss daher vorrangig die Vermittlung praktischer oder theoretischer Kenntnisse sein, die den FÃ¤higkeiten und Fertigkeiten der Unterrichteten zur AusÃ¼bung bzw. Schaffung von Kunst dienen. Steht bei dem angebotenen Unterricht die aktive KunstausÃ¼bung im Vordergrund, ist es auch unerheblich, wenn daneben pÃ¤dagogisch-didaktische Zwecke verfolgt werden (BSG, Urteil vom 01.10.2009 â□□ B 3 KS 3/08 R â□□, juris Rn. 22).

Â

Die erkennende Kammer gelangt bei WÃ¼rdigung der vorliegenden Aktenlage sowie insbesondere der ausfÃ¼hrlichen Schilderung der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 20.11.2020 zu dem Ergebnis, dass die seitens der KlÃ¤gerin angebotenen Kurse den Teilnehmern schwerpunktmÃ¤Ã□ig FÃ¤higkeiten oder Fertigkeiten vermitteln, die auf die eigenstÃ¤ndige AusÃ¼bung der BetÃ¤tigung als kÃ¼nstlerisch tÃ¤tiger Stahlbildhauer gerichtet sind. Demnach suchen sich die Teilnehmer bei den FÃ¼nf-Tages-Kursen auf dem Schrottplatz selbst ihre Werkstoffe aus. Die KlÃ¤gerin leitet sie dazu an, ihre Objekte individuell zu gestalten. Der Schwerpunkt liegt auf der Herstellung kÃ¼nstlerischer Objekte, Skulpturen, Plastiken und Assemblagen. Dass die KlÃ¤gerin ihre Kursteilnehmer auch in den Gebrauch von Trennscheiben, Schneidbrennern und SchweiÃ□gerÃ¤ten einweisen muss, liegt fÃ¼r die erkennende Kammer auf der Hand. Eine ungelernte Handhabung birgt erhebliches Verletzungspotential und wÃ¼rde die KlÃ¤gerin einem nicht unerheblichen Haftungsrisiko aussetzen. Dies macht die Kurse der KlÃ¤gerin jedoch nicht zu (kunst-)handwerklichen Kursen. Die KlÃ¤gerin bildet nicht fÃ¼r die Handwerkskammer Metallbildner aus, sondern lehrt ihre Teilnehmer selbst kÃ¼nstlerisch und eigenschÃ¶pferisch mit dem Werkstoff Metall tÃ¤tig zu werden. Der dem KSVG zugrundeliegende Kunstbegriff verlangt eine eigenschÃ¶pferische Leistung, ein relativ geringes Niveau der Leistung genÃ¼gt. Entscheidend ist, ob dem Schaffen eine schÃ¶pferische Leistung zugrunde liegt, die Ã¼ber den Bereich des Handwerklichen hinaus geht (vgl. Landessozialgericht [LSG] Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 15.02.2005 â□□ L 11 KR 1315/04 â□□, juris Rn. 25). Die erkennende Kammer ist davon Ã¼berzeugt, dass die Teilnehmer der Kurse eigenschÃ¶pferisch tÃ¤tig werden. Ob jeder von ihnen dann das kÃ¼nstlerische Niveau der KlÃ¤gerin erreicht, um mÃ¶glicherweise selbst von seiner Kunst oder eben der Lehre dieser leben zu kÃ¶nnen, kann dahinstehen. Ebenso kann dahin stehen, ob die KlÃ¤gerin neben dem Hauptzweck der Kurse auch pÃ¤dagogisch-didaktische Zwecke mit ihrem Unterricht verfolgt.

Â

Die KlÃ¤gerin Ã¼bt diese Lehre von Kunst nach Auffassung der erkennenden Kammer auch erwerbsmÃ¤Ã□ig aus. Das Merkmal der â□□erwerbsmÃ¤Ã□igenâ□□

AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit soll zum Ausdruck bringen, dass die kÃ¼nstlerische TÃ¤tigkeit zum Zwecke des Broterwerbs und nicht nur aus Liebhaberei ausgeÃ¼bt werden muss (vgl. BSG, Urteil vom 24.06.1998 â B 3 KR 10/97 R â, juris Rn. 11). Zwar bezieht die KlÃ¤gerin zu einem nicht unbetrÃ¤chtlichen Anteil auch Einnahmen aus dem Betrieb ihrer Photovoltaik-Anlage, jedoch bilden die TeilnehmergebÃ¼hren der angebotenen Kurse weiterhin den Hauptteil ihrer EinkÃ¼nfte und stufen ihre LehrtÃ¤tigkeit keinesfalls zur bloÃen Liebhaberei herab.

Â

Nach alledem war die Beklagt dazu zu verpflichten, bei der KlÃ¤gerin die Versicherungspflicht nach dem KSVG festzustellen.

Â

Nach Â§ 8 Abs. 1 1. Alt. KSVG beginnt die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung mit dem Tag, an dem die Meldung des Versicherten nach Â§ 11 Abs. 1 KSVG eingeht, hier dem 09.05.2018.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz und folgt der Hauptsache.

Erstellt am: 26.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024